

Für das Nachschlagewerk!      Ja  
Für die Fachpresse!      Ja  
Für die amtliche Sammlung!      Nein

---

Gesetz:      TVG § 1 Auslegung; BetrVG §§ 56, 57; ZPO § 256;  
Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer  
der Textilindustrie in Westfalen und Osnabrück  
vom 25.8.1960 § 4

Leitsatz:      Bei der Auslegung kollektiver Normen (hier: Be-  
triebsvereinbarungen) kann der Wille der Vertrags-  
partner nur dann berücksichtigt werden, wenn er  
in diesen Normen einen erkennbaren Ausdruck ge-  
funden hat (Bestätigung von AP Nr. 4, 10, 96 zu  
§ 1 TVG Auslegung).

Aktenzeichen: 1 AZR 160/62

Urteil des BAG vom 19. April 1963

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZNR 160/62

Sa 376/61 Düsseldorf

# Im Namen des Volkes!

Verkündet  
am 19. April 1963

Herrn Dr. Henkelmann,  
Regierungssekretärin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. April 1963 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Wieland und Vetter für Recht erkannt:

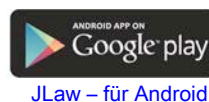
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 15. Januar 1962 - 1 Sa 376/61 - aufgehoben.  
Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Wesel vom 15. August 1961 - 1 Ca 412/61 - wird zurückgewiesen.  
Im übrigen, das heißt hinsichtlich des Zahlungsantrages, wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### Tatbestand:

Der Kläger war als Weber bei der Beklagten beschäftigt. Er arbeitete dort in der sogenannten Roscher-Abteilung. Bis zum 8. Mai 1961 bediente er 14 Webstühle. Seine Entlohnung richtete sich nach der Betriebsvereinbarung vom 5. Oktober 1960, die folgenden Wortlaut hat:

"Aufgrund der neuen Lohnerhöhung vom 25.8.1960 ändern sich die bestehenden Akkordsätze ab 1.9.1960 wie folgt:

a/Schlichtweber

8 Stuhlpartie

Nm 16er-20er 44,5 Pfg. per 10tausend Schuß

Nm 24er-28er 43,3 Pfg. per 10tausend Schuß

Nm 34er-40er 42,1 Pfg. per 10tausend Schuß

Stuhlbelag

b/Automatenweber

14 Stuhlpartie - Roscher - 23,1 Pfg. per 10tausend  
Schuß

10 Stuhlpartie - Rüti - 41,8 Pfg. per 10tausend  
Schuß doppelbreit

Garnketten und bunte Ketten (farbige) werden mit 5 %  
vergütet

E , den 5. Oktober 1960"

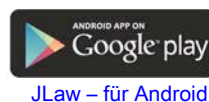
Im Zuge von Rationalisierungsmaßnahmen setzte die Beklagte den Kläger am 8. Mai 1961 auf 21 Webstühle um. Die Verhandlungen über den Abschluß einer neuen Betriebsvereinbarung, die die Entlohnung der Arbeit an 21 Webstühlen regeln sollte, scheiterten. Darauf teilte die Beklagte dem Betriebsrat mit Schreiben vom 30. Mai 1961, das dem Betriebsrat am selben Tage zuging, mit, sie rufe gemäß den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes die Einigungsstelle an und kündige vorsorglich die Betriebsvereinbarung vom 5. Oktober 1960.

Seit dem 8. Mai 1961 berechnete die Beklagte die Entlohnung des Klägers nach einem einseitig von ihr festgesetzten Zeitakkord, der auf Berechnungen einer Beratungsgesellschaft der Textilindustrie beruhte. Demgegenüber vertrat der Kläger die Auffassung, die Beklagte habe die Entlohnung nach den höheren Sätzen der Betriebsvereinbarung vom 30. Mai 1961 berechnen müssen, die nach wie vor in Geltung sei und die Entlohnung für die von ihm nach dem 8. Mai 1961 geleistete Arbeit vorschreibe. Deshalb habe ihm die Beklagte für Mai 1961 den Betrag von 246,75 DM zu wenig gezahlt. Diesen Betrag macht er mit der Leistungsklage geltend. Außerdem hat er Feststellungsklage erhoben dahin, daß die Beklagte verpflichtet sei, auch in Zukunft die in der Betriebsvereinbarung vom 5. Oktober 1960 vereinbarten Sätze bei der Lohnberechnung anzuwenden, bis eine neue Betriebsvereinbarung abgeschlossen sei oder die Einigungsstelle verbindlich entschieden habe.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat dem Leistungsantrag stattgegeben und die Feststellungsklage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat es auch dessen Feststellungsantrag entsprochen. Es hat die Revision zugelassen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten, mit der diese nach wie vor die Abweisung der Klage erstrebt. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

### Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht sieht die Klagegrundlage für den vom Kläger verfolgten Anspruch in der Betriebsvereinbarung vom 5. Oktober 1960. Diese Be-



triebsvereinbarung vermag jedoch den Anspruch nicht zu stützen.

Nach der in der Betriebsvereinbarung enthaltenen normativen Regelung hat der Arbeiter, der an 14 Roscher-Webstühlen arbeitet, für je 10.000 Schuß 23,1 Pfennig als Lohn zu erhalten. Damit umschreibt die Betriebsvereinbarung ihrem Wortlaut nach die Bemessungsgrundlage für den Lohnanspruch des Arbeitnehmers dahin, daß dieser den genannten Betrag pro 10.000 Schuß erhält, wenn er an 14 Webstühlen arbeitet.

Von diesem Wortlaut der Betriebsvereinbarung muß bei der Entscheidung ausgegangen werden. Es mag zwar zutreffen, daß, wie der Kläger vorträgt, die Parteien der Betriebsvereinbarung sich vorgestellt haben, der Arbeiter erhalte für je 10.000 Schuß den Betrag von 23,1 Pfennig ohne Rücksicht darauf, ob er an 14 Webstühlen oder an einer anderen Zahl von Webstühlen arbeitet. Ein solcher bei den Parteien vielleicht vorhanden gewesener Wille hat jedoch in der betrieblichen Norm keinen Ausdruck gefunden. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Auslegung kollektiver Normen, zu denen auch Betriebsvereinbarungen gehören, daß der Wille der Vertragspartner nur dann bei der Auslegung berücksichtigt werden kann, wenn er in diesen Normen einen erkennbaren Ausdruck gefunden hat (AP Nr. 4 zu § 1 TVG Auslegung; AP Nr. 10 daselbst; AP Nr. 96 daselbst).

Die Betriebsvereinbarung vom 5. Oktober 1960 läßt in keiner Weise erkennen, daß sie eine Lohnregelung für die Arbeit an 21 Stühlen enthält, die der Kläger vom 8. Mai 1961 an verrichtet hat. Vielmehr ist der Betriebsvereinbarung lediglich zu entnehmen, daß sie nur die Arbeit an 14 Stühlen in der Roscher-Abteilung regeln wollte. Dagegen schweigt sie sich über die Arbeit an 21 Stühlen aus. Aus der Betriebsvereinbarung geht hervor, daß diese auch



sonst auf die Anzahl der Stühle, an denen der Arbeiter seine Arbeit verrichtet, abstellt. Denn in ihr wird beispielsweise auch von der Arbeit an 10 Stühlen gesprochen. Ob es sich dabei um die Roscher- oder eine andere Abteilung handelt, ist nicht entscheidend, da beide Regelungen für Automatenweber gelten. Unstreitig ist, daß zur Zeit der Schaffung der Betriebsvereinbarung eine Arbeit an 21 Stühlen bei der Beklagten noch nicht vorkam. Es bestand also keine Notwendigkeit, Akkordsätze für diese Arbeit zu vereinbaren.

Hieraus ergibt sich, daß die Betriebsvereinbarung den Fall der Arbeit an 21 Stühlen nicht geregelt hat. Auf diese Betriebsvereinbarung kann der Kläger daher den geltend gemachten Lohnanspruch nicht stützen; deshalb muß das angefochtene Urteil, das auf einer rechtsirrigen Auslegung der Betriebsvereinbarung beruht, aufgehoben werden.

II. Der Rechtsstreit ist hinsichtlich des Feststellungsantrages zur **Endentscheidung reif**.

1. Zwar kann der Ansicht des erstinstanzlichen Urteils nicht zugestimmt werden, daß der Feststellungsantrag unzulässig wäre. Denn die auch von der Beklagten in den Vorinstanzen vertretene Ansicht, ein Feststellungsinteresse liege nicht vor, ist rechtsirrig. Der Kläger ist nicht ohne weiteres in der Lage, schon jetzt für die Zukunft Leistungsklage zu erheben. Ob die Beklagte ihm Lohn zu zahlen hat, hängt davon ab, daß er seine Arbeitsleistung erbringt. Eine Leistungsklage für die Zukunft kann grundsätzlich nur erhoben werden, wenn eine Gefährdung vorliegt, die nachgewiesen werden muß. Ob eine Gefährdung schon darin zu sehen ist, daß die Beklagte den Bestand der Forderung ernstlich bestreitet, ist zweifelhaft. Jedenfalls spricht die Tatsache, daß die Leistung der Beklagten von einer Gegenleistung des Klägers abhängt, dafür, das Feststellungsinteresse zu bejahen, zumal

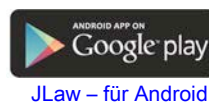


es für die Berechnung des Lohnes des Klägers erheblich ist, ob sich diese nach der Betriebsvereinbarung oder nach anderen Normen richten muß.

Zwar liegt inzwischen, wie sich aus Bl. 88 a der im angefochtenen Urteil in Bezug genommenen und deshalb vom Senat zu verwertenden Vorinstanzakten ergibt, ein Spruch der Einigungsstelle vor. Insoweit ist der Feststellungsantrag also überholt. Der Kläger war aber gleichwohl, da z. Z. der Klageerhebung auf Feststellung geklagt werden konnte, nicht verpflichtet, zur Leistungsklage überzugehen. Auch dieser Umstand steht also der Annahme eines Feststellungsinteresses nicht im Wege.

2. Aus materiell-rechtlichen Gründen mußte jedoch der - zulässige - Feststellungsantrag abgewiesen werden; denn dieser Antrag führt ausdrücklich als einzige Anspruchsgrundlage die Betriebsvereinbarung vom 5. Oktober 1960 an. Diese Betriebsvereinbarung regelt aber, wie ausgeführt, nicht die Arbeit an 21 Roscher-Webstühlen. Sie brauchte deshalb von der Beklagten für die Lohnberechnung nicht angewendet zu werden. Die mit dem Feststellungsantrag begehrte Feststellung durfte also nicht getroffen werden.

III. Der mit der Klage weiter geltend gemachte Zahlungsantrag ist zur Entscheidung noch nicht reif. Zwar ist davon auszugehen, daß die Betriebsvereinbarung vom 5. Oktober 1960 diesen Anspruch nicht begründen kann, da in dieser Betriebsvereinbarung die von dem Kläger seit seiner Umsetzung auf 21 Webstühle geleistete Arbeit nicht geregelt ist. Es ist jedoch möglich, daß diese Klageforderung aus einem anderen Grunde berechtigt ist. Es ist nicht anzunehmen, daß der Kläger die 246,75 DM nur für den Fall fordert, daß die Betriebsvereinbarung vom 5. Oktober 1960 eine geeignete Anspruchsgrund-



lage darstellt. Vielmehr will der Kläger erkennbar diese Geldsumme unter jedem nur denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt fordern. Es muß deshalb hinsichtlich des Leistungsantrags eine Zurückverweisung erfolgen, weil das Landesarbeitsgericht die Klageforderung bisher nur aufgrund der Betriebsvereinbarung vom 5. Oktober 1960 geprüft hat. Andere evtl. mögliche Klagegrundlagen hat es jedoch nicht untersucht. Das muß es nachholen.

Als eine andere Klagegrundlage kommt das Gesetz allerdings nicht infrage. Denn es gibt keine gesetzliche Bestimmung, die die Bezahlung des Webens an 21 Stühlen direkt regelt.

Auch eine Einzelvereinbarung muß hier ausscheiden. Es kann offen bleiben, ob die Beklagte kraft ihres Direktionsrechts den Kläger von 14 an 21 Stühle versetzen konnte. Denn das ist nicht im Streit, da sich der Kläger dem widerspruchslos gebeugt hat. Daß er eine Vereinbarung über die Bezahlung der Arbeit an 21 Stühlen mit der Beklagten getroffen hätte, ist jedoch von keiner Seite behauptet worden. Das Gegenteil ergibt sich daraus, daß sich der Kläger mit der Klage gegen die Lohnberechnung der Beklagten wehrt und die Auffassung vertritt, daß ihm zu wenig Lohn bezahlt werde. Das wäre nicht verständlich, wenn eine Einzelvereinbarung über die Lohnzahlung getroffen worden wäre.

Als mögliche Klagegrundlage käme, da Gesetz, Einzelvertrag und Betriebsvereinbarung ausscheiden, der Tarifvertrag infrage. Daß eine Tarifbindung vorliegt, ist zwar vom Landesarbeitsgericht nicht ausdrücklich festgestellt. Dafür spricht jedoch der beiderseitige Parteivortrag, der auf den Lohn tariff vom 25. August 1960 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Textilindustrie in Westfalen und Osnabrück verweist.

Dieser Tarifvertrag enthält zwar keine Bestim-



mungen darüber, daß der Arbeitgeber die Akkordsätze einseitig ändern darf, wenn technische Änderungen des Arbeitsablaufs vorgenommen worden sind. Jedoch bestimmt der Tarifvertrag in § 4 B Nr. 1 und 2, wie die ~~Tarife~~ <sup>Hörs. 26</sup> anzusetzen sind. Da es sich hier um eine bisher durch Betriebsvereinbarung noch nicht erfaßte Arbeit handelte, mußte gemäß diesen Tarifbestimmungen verfahren werden. Das hat die Beklagte dem Betriebsrat auch angeboten, ohne daß es zu einer Einigung gekommen ist. Folgerichtig hat sie dann die Einigungsstelle angerufen, die inzwischen ihren Spruch gefällt hat.

Dieser Spruch geht nach Bl. 88 a der Vorinstanzakten dahin, daß in der Roscher-Abteilung ein Zeitakkord nach Refa-Grundsätzen eingeführt wird. Ob sich der Spruch Rückwirkung zulegt, ist allerdings nicht zu erkennen. Sollte das, was vom Landesarbeitsgericht noch aufzuklären ist, der Fall sein, so hat der Kläger Anspruch darauf, daß nach Refa-Grundsätzen festgestellt wird, wie seine im Anspruchszeitraum geleistete Arbeit an 21 Stühlen zu entlohnen ist. Eine solche Feststellung kann, da auf tatsächlichem Gebiet liegend, in der Revisionsinstanz nicht erfolgen. Sie muß deshalb durch das Landesarbeitsgericht nachgeholt werden, das sich dabei notfalls der Hilfe eines Sachverständigen wird bedienen müssen.

Sollte sich der Spruch der Einigungsstelle dagegen keine Rückwirkung beilegen, so ist für das Schicksal des mit der Klage geltend gemachten Zahlungsanspruchs - jedenfalls wenn eine Tarifbindung vorliegt - die dem Arbeitsverhältnis zugrunde liegende tarifliche Regelung maßgeblich. Nach § 4 B Nr. 1 des Lohntarifvertrages sind die Akkordansätze mit dem Betriebsrat so zu vereinbaren, daß bei Hergebe einer normalen Leistung unter den im Betrieb gegebenen Arbeitsbedingungen ein Akkordverdienst



in Höhe des Akkordrichtsatzes erreicht wird. Ausgehend von dieser Regelung muß nunmehr das Landesarbeitsgericht für die Zeit, auf die sich der Zahlungsantrag erstreckt (Mai 1961), im Falle der Nichtrückwirkung des Schiedsspruchs ermitteln, welche Akkordsätze als tarifgerecht anzusehen sind. Auch dabei wird das Berufungsgericht auf die Inanspruchnahme eines Sachverständigen angewiesen sein. Äußerstens wäre auf § 612 BGB zurückzugreifen.

IV. Hiernach kommt es auf die Fragen der Kündigung und Nachwirkung der Betriebsvereinbarung ebenso wenig an wie auf die prozessualen Rügen der Revisionsbegründung.

gez. Dr. Schröder

Dr. Gröninger

Wichmann

Wieland

Vetter



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)